

“Wolf Info 5” Mai 2021

Vernehmlassung JSV

Im letzten Infomail haben wir aufgerufen Stellung zu nehmen zu den Änderungsvorschlägen zur JSV (Jagdverordnung). Bitte nehmt die Gelegenheit wahr. Auch wenn sich kurzfristig nicht so viel ändern wird, ist es wichtig seine Meinung kund zu tun. Die Stellungnahmen rund um Verordnungsänderungen fliessen später immer wieder in politische Diskussionen und in die Erarbeitung von Konzepten und Weisungen ein!

Aufgrund von links bis rechts sehr einiger Stimmen auf die dringliche Anfrage von Gian Michael zum Thema JSV im Grossen Rat des Kantons Graubünden hat nun auch die Regierung deutlich Stellung genommen. Wir sollten sie nicht im Stich lassen und die Forderungen des Kantons mit möglichst vielen Schreiben stützen.

Dass trotz der Forderungen des Parlaments nach Lockerungen weitere Verschärfungen in die Verordnungsänderungen einfliessen kann nicht akzeptiert werden.

Hier nochmals die Unterlagen, die ihr benutzen könnt, wenn ihr möchtet:

[Stellungnahme JSV Vernehmlassung Frühling 2021](#)

und als Anhang zum mail, falls ihr etwas nicht öffnen könnt bitte melden.

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetz, soll die Vernehmlassung als Word Dokument und als PDF bis am **5. Mai an:**

martin.baumann@bafu.admin.ch

gesendet werden.

[Dringliche Anfrage bezüglich JSV im Grossen Rat](#)

[Bündner Zeitung vom 22.4.21 "Kanton fordert Umdenken beim Wolf"](#)

Alpmeistertagung

Auch an der diesjährigen Alpmeistertagung fehlte das Thema Wolf nicht und es gab einige klare Statements unserer Beamten. Dem ALG ist es NICHT möglich, bei frühzeitiger Abalpfung wegen Grossraubtieren, trotzdem die vollen Sömmerungsbeiträge auszuzahlen. Adrian Arquint plädiert für die Wolfsregulation und sieht keinen grossen Nutzen in Vergrämungen. Der Vortrag von Valentin Luzi stand nicht direkt im Zeichen des Wolfes, aber er brach eine Lanze für die Alpen und mahnte, dass Alpen nicht nur eine Sache der Bauern seien, sondern die Genossenschaften und Besitzer in der Pflicht stehen, diese Nutzungsvermögen zu hegen und pflegen. Aus unserer Sicht sind sie so auch in der Pflicht sich gegen die aktuelle Grossraubtier- und Parkpolitik aufzulehnen, da sonst das Nutzungsvermögen vieler Alpen durch Nicht- Bewirtschaftbarkeit schrumpfen wird. Man spürte bei allen Rednern ein grosses Engagement für unsere Alpwirtschaft.

Brief ans ALG mit Antwort

Sehr geehrte Frau Vieli, sehr geehrter Herr Darms

Wir wissen, dass sich sehr viele Bäuerinnen und Bauern seit mehreren Jahren in Zusammenhang mit der Rückkehr der Grossraubtiere in unseren Lebens- und Wirtschaftsraum ernsthaft um die traditionelle Alpung Sorgen machen. Wir kennen auch die grosse Bedeutung der Alpung für die Bündner Landwirtschaft und anerkennen die immense Leistung unserer Sömmerungsbetriebe, die jährlich vollbracht wird. Es ist deshalb ein grosses Anliegen des Kantons, Voraussetzungen zu schaffen, um im aktuellen Umfeld mit der Präsenz der Grossraubtiere (GRT) die Alpwirtschaft aufrecht erhalten zu können. Es braucht Lösungen für eine Koexistenz mit den GRT, die die damit verbundenen Lasten gleichmässig verteilt, wie es der Kanton Graubünden im Herdenschutz fordert. Allerdings ist der Kanton aber auch an die rechtsstaatlichen Prinzipien und somit an das Gesetz gebunden, das hier nicht vom Kanton, sondern vom Bund erlassen wird (wobei gar das Volk mitgeredet hat).

Wie Sie selber festhalten, nehmen Sie auch wahr, dass der Kanton sowohl in der Politik wie auch in der Verwaltung die Situation sehr ernst nimmt und auf allen Ebenen versucht, Lösungen für einen gangbaren Weg im engen gesetzlichen Korsett zu finden und diese wo nötig auch einzufordern. Der Kanton setzt und setzt sich engagiert und motiviert für die Bündner Landwirtschaft ein. Die Agrar- und Jagdgesetzgebung ist wie erwähnt jedoch Bundessache. Diese setzt den Rahmen. Es darf deshalb nicht die Erwartung bestehen, dass wir im Kanton nach einigen E-Mails oder Mitteilungen einfach die Lösung präsentieren und diese sofort umsetzen können.

Der Grossteil Ihrer untenstehenden Fragen wurde bereits bei verschiedenen Gelegenheiten beantwortet, sei es an Alpeleistertagungen, in Publikationen oder an verschiedenen Treffen zwischen Behörden und betroffenen Landwirt/innen und der Branche. Sie kennen also bereits die Antworten auf viele Ihrer Fragen. Wir sind aber trotzdem bereit, nochmals darauf einzugehen. Einige der aufgeworfenen Fragen lassen sich mit der neuen "Wegleitung zum Herdenschutz Graubünden und zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm" beantworten, auf andere gibt es keine Antworten und andere liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG). Die Wegleitung wird in Kürze auf der Homepage des Plantahofs aufgeschaltet.

Wir haben unsere Antworten direkt bei der entsprechenden Frage eingefügt.

Ich danke Ihnen für Ihre fundierten Überlegungen und Ihre nachvollziehbaren Argumentationen. Trotzdem bitte ich Sie, auch unsere Situation zu verstehen. Wir sind überzeugt, dass nur gemeinsam Lösungen gefunden werden können. In der bevorstehenden Zusammenarbeit in der Fachkommission Grossraubtiere des BBV werden wir gemeinsam diese Arbeit fortsetzen.

Freundliche Grüsse

Daniel Buschauer

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

Daniel Buschauer, Amtsleiter

Ringstrasse 10, 7001 Chur

Tel.: ++41 (0)81 257 24 31, Fax: ++41 (0)81 257 20 17

E-Mail: daniel.buschauer@alg.gr.ch

<http://www.alg.gr.ch>

Von: Pro alpine Kulturlandschaft <info@pro-alpine-kulturlandschaft.ch>

Gesendet: Sonntag, 18. April 2021 20:29

An: Buschauer Daniel <Daniel.Buschauer@alg.gr.ch>

Betreff: Grossraubtierproblematik in der Landwirtschaft

Geschätzter Herr Buschauer
Geschätzter Herr Vincenz
Geschätzte Mitarbeitende des ALG

Wir sind eine Gruppe von Landwirten und Freunden der Landwirtschaftlichen Familienbetriebe und der ländlichen Kultur. Wir gelangen an Sie mit dem eindringlichen Appell, sich in der aktuellen Grossraubtier Politik stark zu engagieren. Der Ruf nach ressourcenschonenden Produktionsverfahren und artgerechter Tierhaltung in der Gesellschaft ist gross. Genau in diese Richtung arbeiten viele Bündner Betriebe und sind dabei sich zu verbessern. Ihr Amt hat sich in der Vergangenheit stark für diese Tendenzen eingesetzt. Die aktuelle Grossraubtierpolitik ist ein Angriff auf unser gemeinsames Projekt für eine naturnahe, zukunftsorientierte Bündner Landwirtschaft. Es gibt ausser gesellschaftspolitischen Diskussionen viele konkrete wirtschaftliche und rechtliche Fragen, die für uns essentiell sind. Diese möchten wir ihnen im folgenden stellen.

1. Vorzeitige Alpentladung: Die Alpen haben Fixkosten für Personal, Zins, etc. und die Erträge aus den Sömmerungsbeiträgen sind budgetiert. Wie wird die Auszahlung dieser Beiträge gehandhabt, sollten Alpen sich durch die massive Präsenz von Wölfen gezwungen sehen, vorzeitig zu entladen? Gibt es so etwas wie ein Notfallszenario diesbezüglich?

Sie sprechen indirekt den Härtefallartikel Art. 106 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) an. Dieser regelt abschliessend, was als höhere Gewalt gilt. Durch GRT verursachte Härtefälle werden darin nicht abgebildet. Das ALG ist verpflichtet, allfällige Kürzungen vorzunehmen bzw. nicht die vollen Beiträge auszubezahlen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geht konsequent den Weg, dass die Gelder für die Landwirtschaft, für die Landwirtschaft und nicht für die Folgen der GRT eingesetzt werden. Für die Grossraubtiere und ihre Folgeereignisse ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig. Das BLW vertritt die konsequente Haltung, dass das BAFU für die Entschädigung der Schäden durch GRT zuständig ist und diese nicht den DZ belastet wird.

Das ALG nimmt im Vollzug Rücksicht auf die konkrete Situation und berät die Sömmerungsbetriebe im Bereich der DZ. Es ist deshalb wichtig, dass die betroffenen Alpen sich frühzeitig bei uns melden. Der alpwirtschaftliche Beratungsdienst des Plantahofs steht ebenfalls zur Verfügung. Zudem wird Sie auch die oben genannte kantonale Wegleitung unterstützen.

2. Verunmöglichte Bestossung von Weiden und Alpen: Was soll mit den Alpen passieren, welche momentan nicht mehr oder nicht mehr im gewohnten Umfang bestossen werden können, da der Herdenschutz nach heutigem Massstab nicht umgesetzt werden kann? Da die Alpperimeter nur die nutzbare Fläche umfassen und aufgrund der Grossraubtierpräsenz vielleicht nicht mehr vollumfänglich genutzt werden können, kommt dies einer indirekten Enteignung durch Wertminderung gleich. Auch torpediert dies all die anderen guten Programme zur Strukturhaltung und Verbesserung auf den Alpen. Wie kann das ALG hier Hilfestellung leisten, damit die Alpperimeter und damit die Wertvermögen der Genossenschaften oder Gemeinden nicht schrumpfen und die Gelder, die man bis jetzt in die Alpwirtschaft investiert hat, nicht vergeben sind?

Das ALG kann auf Antrag oder muss von sich aus die verfügbaren Normalstöcke der neuen Situation anpassen. Dies führt bei einer Verkleinerung zwangsläufig zu einer Ertragsreduktion wobei auch eine Aufwandreduktion miteinhergeht.

3. Fehlende GVE für Sömmerungsbeiträge
Können Tiere die während des Sommers durch Grossraubtierangriffe zu Tode kommen, für die Sömmerungsbeiträge angerechnet werden?

Tiere, die durch GRT zu Tode kommen, können bis zur Verendung an die Sömmerungsbeiträge angerechnet werden, nicht aber für die gesamte Sömmerungsdauer.

Diese Frage ist jedoch in Bezug auf die Sömmerungsbeiträge nur in Ausnahmefällen entscheidend, da die Sömmerungsbeiträge aufgrund des verfügbaren Normalbesatzes berechnet und ausbezahlt werden. Liegt die Bestossung des Sömmerungsbetriebes zwischen 75 und 100 Prozent des verfügbaren Normalbesatzes werden die vollen Sömmerungsbeiträge ausbezahlt. Diese Regelung gibt den Sömmerungsbetrieben einen gewissen Spielraum in der Auslastung des Betriebs. Wenn die Alp jedoch bereits zu Beginn der Bestossung knapp über 75 Prozent des verfügbaren Normalbesatzes liegt, können der Verlust oder die vorzeitige Entladung von einzelnen Tieren dazu führen, dass nur noch nach der effektiven Bestossung die Sömmerungsbeiträge ausbezahlt werden, weil die Bestossung die 75 Prozent-Grenze unterschreitet.

4. Finanzierung von Herdenschutz und zusätzlichem Personal für Betreuung auf Alpen und Weiden: Herdenschutz verursacht immense Fixkosten. Reicht das Budget aus, um den flächigen Herdenschutz mit Hirten, Hunden sowie Zäunen zu decken? Es darf nicht sein dass die Kosten zur Betreuung der Wanderer in einem breitflächig mit Schutzhunden besetzten Gebiet alleine an der Landwirtschaft hängen bleiben. Laut den JSV Änderungen, die bis am 5.Mai in der Vernehmlassung sind, sollen Herdenschutzmassnahmen nur noch "pauschal" abgegolten werden. Jetzt schon blieben viele Alpen auf sehr hohen Kosten sitzen, obwohl man immer wieder hört, Herdenschutzmassnahmen werden grosszügig finanziert.

Die Ansätze des BAFU für die Unterstützung der Herdenschutzmassnahmen sind im Anhang zur Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU festgehalten. Für deren Auszahlung ist das BAFU verantwortlich. Mit der Revision der JSV sollen insgesamt höhere Beiträge ausgerichtet werden.

Wie Sie wissen, setzen wir uns seit Jahren für eine höhere Beteiligung des Bundes an den Herdenschutzmassnahmen ein.

5. Abriegeln von Alpgebieten: Kann die Landwirtschaft dazu ermächtigt werden, ohne langwierige Abklärungen Wanderwege im Weidegebiet ab zu sperren? Im Forst ist dies bereits gängige Praxis, dass während dem Holzschlag (Bewirtschaftung) die Wege und Strassen zum Schutz Dritter, durch die Forstarbeiter gesperrt werden. Warum sollte dies in der Landwirtschaft also nicht auch möglich sein? Wenn wir als Tierhalter schon in der Pflicht stehen die Verantwortung bei Unfällen zu übernehmen müssen uns auch geeignete Mittel zu deren Verhütung eingeräumt werden. Warntafeln reichen da keinesfalls aus. Aus dem gleichen Grund müssen wir auf unseren Weiden ein Begleithundeverbot verfügen können. Öffentliche Hilfestellung zur Entflechtung von Wanderwegen und Weidegebieten bleibt auch mit der revidierten JSVerordnung in der momentanen Vernehmlassung nur Betrieben mit offiziellen Herdenschutzhunden vorbehalten. Die Dringlichkeit auf Grossviehweiden ist aber ebenso hoch in Gebieten mit Wolfspräsenz (ganzer Kanton) Kann sich das ALG hierzu entsprechend einbringen?

Gemäss Art. 6 des kantonalen Strassengesetzes (StrG; BR 807.100) sind die Gemeinden dafür zuständig. Dazu gibt die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) keine Hilfestellung. Die gemäss kantonaler Wegleitung anerkannten Herdenschutzhunde (HSH) haben den gleichen Status wie die offiziellen HSH.

6. Haftung für Schäden an Dritten: Die Haftungspflicht der Tierhalter gegenüber Drittpersonen und fremdem Eigentum für Nutztierherden im Wolfsgebiet darf, solange den Tierhaltern die in Punkt 4 angesprochenen Kompetenzen nicht eingeräumt werden, nicht alleine bei den Nutztierhaltern liegen. Wir können keine Verantwortung für etwas übernehmen, das wir nicht alleine verursachen. Die Rechtssicherheit für Herdenschutzhundehalter ist aus unserer Sicht ungenügend und schreckt viele davor ab, mit Herdenschutzhundehaltung zu beginnen. Wie kann sich das ALG hier für uns Landwirte engagieren?

Die Haftung regeln sich wie Ihnen bekannt ist nach dem geltenden Zivilrecht und dem Strafrecht. Das ist Bundesrecht, und das ALG und auch der Kanton haben hier keinen Einfluss. Grundsätzlich haftet aber nicht, wer seine Sorgfaltspflichten beachtet. Es ist deshalb wichtig, sich an die bestehenden Richtlinien und Empfehlungen, v.a. der BUL, zu halten. Im Prozess der Anschaffung und Haltung von HSH wird diesem Aspekt grosse Beachtung geschenkt.

Weiterführende Informationen bietet die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL unter www.bul.ch

Siehe auch Antwort 5 bezüglich des Engagements des Kantons.

7. Entschädigung vermisste, verletzte Tiere, Aborte etc.: Die Entschädigung von gerissenen Nutztieren welche als "ungeschützt" eingestuft wurden ist ungenügend geregelt. Gerade für Alpen welche einen aufwändigen Herdenschutz betreiben kann dies zum Problem werden. Dazu muss gesagt werden, dass sich viele der als "ungeschützt" eingestuft Nutztierherden auf Alpen ereignet haben welche sehr wohl Herdenschutzmassnahmen mit hohem Aufwand und grossen Kosten umgesetzt haben. Diese Massnahmen haben aber ihre Grenzen. So befinden sich Schafe eben nur nachts in einem Nachtpferch, können aber auch Tagsüber, wie wir erfahren haben, sogar während dem Austrieb aus einem solchen Pferch, von Wölfen gerissen werden. Solche Tiere müssen auch in Zukunft vollumfänglich entschädigt werden. Die Kosten für verunfallte Tiere dürfen nicht die lokalen Viehversicherungen belasten und so im Endeffekt zu Lasten der Landwirte gehen. Können wir in dieser Hinsicht mit der Hilfe des ALG rechnen?

Die Situation und die Problematik rund um die Einstufung ist dem ALG wohl bewusst. In der kantonalen Wegleitung gibt es Regelungen zum Umgang mit Rissen auf geschützten oder ungeschützten Weiden.

Bezüglich weiterer Abgeltungen setzt sich das ALG über Vernehmlassungen und in Arbeitsgruppen für diese Anliegen ein.

8. Nicht erfüllen der Bedingungen bei Tierwohl und Markenprogrammen: Laufställe haben sich aus Sicht des Tierwohls bewährt und wurden über Jahre vom Kanton gefördert. Dazu gehören auch die Programme BTS und RAUS. Laut BTS müssen die Tiere permanenten Zugang zu einem ungedeckten Auslauf haben. gerade in den Wolfsgebieten bereitet das den Tierhaltern aber grosse Sorgen. Denn so können Grossraubtiere ungehindert in Ställe eindringen. Das Verschliessen der Türen über Nacht hat aber empfindliche Strafen zur Folge. Auch beim RAUS gibt es noch Klärungsbedarf. Werden die 14 Tage Schutzzeit für neugeborenen Kälber für die Heimbetriebe ebenfalls angewendet, so sind Stallabkalbungen in der Vegetationszeit quasi ausgeschlossen weil nach zehn Tagen wieder geweidet werden muss um die RAUS Bestimmungen zu erfüllen. Welche Möglichkeiten kann das ALG den Landwirten in den Wolfsgebieten bieten, damit trotzdem weiterhin Label- und Tierschutzkonforme Landwirtschaft betrieben werden kann?

Tiere müssen gemäss den Direktzahlungsprogrammen nicht einen permanenten Zugang zu einem ungedeckten Auslauf haben. Das BTS-Programm ist ein Stallhaltungsprogramm und

hat mit den Auslaufvorschriften nichts zu tun. Die Auslauf- und Weidevorschriften sind im RAUS-Programm geregelt. Für das RAUS-Programm reicht die Gewährung von 13 mal im Monat Zugang zu einer Laufhoffläche zwischen dem 1. November und dem 30. April. Uns ist bewusst, dass privatrechtliche Labels teilweise einen permanenten Zugang zum Laufhof verlangen. Bei diesen Vorschriften hat das ALG aber keinen Einfluss. Hier müssten Sie direkt beim Labelgeber nachfragen.

Das RAUS-Programm vollzieht das ALG bereits seit Jahren nach den gleichen Regelungen. Wir akzeptieren seit mehreren Jahren die Türen zwischen Stall und permanenten Laufhof, wenn diese Türen während dem Tag, d. h. von der Fütterung am Morgen bis zur Fütterung am Abend offen sind. Diese Regelung wurde v. a. auch wegen den teilweise garstigen Wetterbedingungen in unserem Gebirgskanton eingeführt. Kein Landwirt hat Kürzungen zu befürchten, wenn er in der Nacht diese Türen wegen der Wolfspräsenz schliesst.

Im Sommer, d. h. ab 1. Mai oder wenn die Vegetation die Weide zulässt bis am 30. Oktober, müssen die Tiere an 26 Tagen pro Monat mind. 25 Prozent des TS-Verzehrs pro Tag über die Weide aufnehmen können. Das bedeutet, dass die Tiere im Prinzip nicht Tag und Nacht auf der Weide sein müssen. Wir verstehen, dass es sehr aufwendig ist, die Tiere jeden Tag in den Stall zurück zu nehmen. Die Anforderungen des RAUS würde diese Praxis aber erfüllen, wenn die Tiere ca. 4 - 5 Stunden pro Tag weiden könnten.

Es gibt zur Weide auch mehrere Ausnahmen, wie z. B. vor und nach der Abkalbung. Spätestens 10 Tage nach der Abkalbung müssen die Tiere wieder auf die Weide können, wenn sie im RAUS-Programm gemeldet sind. Wir haben im Vollzug bis heute immer 14 Tage als Ausnahme akzeptiert, da Kälber auch bis zum Alter von 14 Tagen einzeln in einer Kiste gehalten werden dürfen. Weiteren Spielraum haben wir aufgrund der DZV hier nicht.

9. Notfallmässige Änderung von LN Codes (frühzeitige Alpentladung etc.): Besteht die Möglichkeit, Sömmerungsflächen welche aufgrund der Grosraubtierproblematik aufgegeben werden müssen in LN um zu wandeln damit weiterhin eine Bewirtschaftung stattfinden kann. Können bei einem allfälligen vorzeitigen Alpabtrieb wegen Problemen mit Grossraubtieren andere Flächen (BFF) auf den Heimbetrieben unkompliziert als Notfallmassnahme sanktionslos beweidet werden (Änderung Nutzungscode in Wochenfrist)?

Nein, diese Möglichkeit gibt es nicht. Die Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1) regelt das sehr klar und auch in einem engen Rahmen. Der Vollzug der Zonenverordnung obliegt ausschliesslich dem BLW und dieses hat bisher noch nie eine Ausdehnung der LN in die Sömmerungsflächen bewilligt.

Wie zu Frage 1 ausgeführt gilt die Wolfspräsenz bezüglich der Direktzahlungen nicht als höhere Gewalt und fällt damit nicht unter Art. 106 der DZV. Somit kann das ALG wegen der Wolfspräsenz keine Ausnahmen bei der Beweidung von BFF-Flächen gewähren.

Zum Beispiel im Jahr 2018 hat der Kanton wegen der Trockenheit von diesem Artikel Gebrauch gemacht und eine vorzeitige Beweidung der BFF-Flächen gestützt auf Art. 106, Abs. 2 Bst. g der DZV zugelassen. Dieser Artikel ermächtigt den Kanton bei ausserordentlichen meteorologischen Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerte Ausnahmen beim ÖLN und bei den Direktzahlungsarten zu gewähren.

10. Übergabe der Resolution [Resolution Wölfe und Nutztierhaltung](#)

11. Wie will das Amt in diesem Umfeld seinem Auftrag "Erhaltung der Landwirtschaft" gemäss Art. 104 BV gerecht werden?

Auf unseren Kanton bezogen speziell folgende Grundsätze:

- *Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft* versus teilweise Verunmöglichung der Alping durch Grossraubtiere
- *Dezentrale Besiedlung des Landes* versus vermehrte Betriebsaufgaben durch Grossraubtiere
- *Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe* versus Konzentration auf Legehennen oder andere Boden (Weide/Freilandhaltung) unabhängige Produktionssysteme
- *Förderung mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen von Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind* versus Stallhaltung satt Weidegang während der Vegetationsperiode wegen massiver Grossraubtierpräsenz
- *Schutz der Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen* versus Stallhaltung und intensive Bodenbewirtschaftung in betriebsnähe
- *Erlass von Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes* versus indirekte Enteignung wegen Aufgabe von Alpen und Allmenden durch GRT Präsenz

Der Auftrag in Art. 104 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ergeht an den Staat und nicht an das ALG. Der Bund hat hier alleinige Gesetzgebungskompetenz. Die Kantone setzen um.

Das ALG setzt sich mit seinen Mitarbeitenden jedoch in vorbereitenden Kommissionen der Gesetzesvorlagen, in Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, in der Zusammenarbeit mit den Partnerämtern ALT, Plantahof, GIHA, AJF ANU, ARE und AWN für die Ziele nach Art. 104 BV im Vollzug ein. Den Parlamentsangehörigen und der Regierung, die für die Gesetzesvorlagen verantwortlich sind, werden bei Anfragen Grundlagen und

Einschätzungen erarbeitet und es wird auf die angesprochenen Widersprüche hingewiesen. In den gesamtschweizerischen Konferenzen der Landwirtschafts-, Veterinär-, der Umweltschutz-, Gewässerschutzämtern und weiterer Organisationen setzen sich Mitarbeitende des ALG für die Anliegen der Bündner Landwirtschaft ein.

12. Tierschutzgesetz: Immer wieder wird in der letzten Zeit aus amtlichen Veterinärkreisen suggeriert, dass die Sorgfaltspflicht der Landwirtschaft im Bereich Abkalbungen, aber auch Herdenschutz nicht eingehalten wird. Jüngstes Beispiel ist das Merkblatt "Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben" welches in der, aus unserer Sicht diskreditierenden Ansicht erstellt wurde, Kühe würden sich selbst überlassen, unkontrolliert auf den Alpweiden abkalben. Die naturnahe Weidehaltung birgt Gefahren welche einem Tier das Leben kosten können. Dies ist so zu sagen der Preis dieser Haltungsform der aus unserer Sicht von seinen Vorteilen weit überwogen wird. Es darf doch nicht sein, dass diese Form der Tierhaltung beinahe kriminalisiert wird und die Landwirte unter Generalverdacht gestellt werden weil einmal ein Tier in der freien Natur zu Tode kommt. Wir erhoffen uns da vom ALG eine klare Positionierung auf Seite der Weidewirtschaft und der Landwirtschaft.

Siehe:

a. [SRF Interview mit Kaspar Jörger am 30. September 2020](#)

Der Gipfel des Erträglichen findet sich im Bescheid des BAFU zum Antrag des Kantons zur Regulierung des Beveriner Wolfsrudels. Da steht bezüglich der "Herdenschutzmassnahmen" auf der Alp Nera am 12. August 2020, dass: *"...es notwendig sei, das Abkalben von Rindern und Kühen auf Weiden zu verhindern..."* Dies wurde alleine im AGRIDEA Merkblatt "Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden" im Jahr 2018 festgehalten und stellt unseres Erachtens keine rechtliche Grundlage dar, das Kalb aufgrund seiner Geburt auf der Weide als ungeschützten Wolfsriss zu beurteilen, da der Riss nicht rund um die Geburt stattfand, das Kalb war 3 Tage alt! Aus diesem Grund musste auch noch die völlig neue Beurteilung *"...dass Kälbchen in den ersten zwei Lebenswochen höchstens beaufsichtigt in Stallnähe auf die Weide gelassen werden dürfen..."* Eingang in die Beurteilung des BAFU finden. Für uns ist es in höchstem Masse frustrierend, dass diese Beurteilung vom Kanton einfach hingenommen und dieser Vorwurf sofort als Vorschlag aufgenommen und in einer Weisung verankert wurde. Über deren Sinn kann man geteilter Meinung sein, aber Fakt ist, dass sie zum Risszeitpunkt des drei Tage alten Kalbes der Alp Nera nicht existent waren. Weiter wird der Alp Nera und dem Tierbesitzer unterschwellig ein Verstoss gegen TschG Art. 4 und TschV Art. 5 unterstellt. Wenn es in Zukunft soweit kommen sollte, dass sich strafbar macht, wer seine Nutztiere nicht vor Wolfsübergreifen zu schützen vermag, dann können sie heute beginnen ihr Amt auf ein Minimum zu schrumpfen. Uns liegen keine Zahlen vor, aber schätzungsweise leben 90% der Bündner Familienbetriebe, mindestens teilweise, von der Nutztierhaltung. Siehe:

- b. [Bescheid Regulierung Beverinrudel 2020](#) siehe S.5
“Herdenschutzsituation Alp Nera

Während wir Landwirte bezüglich des Tierschutzes immer mehr in den Fokus gerückt werden, geht der Tierschutzaspekt bei den Folgen, die Wolfsangriffe haben total verloren. Das wird dann als Natur bezeichnet. Obwohl gemäss TschG Art. 26 Tierquälerei: *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;* scheint es allgemein gutgeheissen zu werden, wenn man nicht nur Nutztiere sondern auch Herdenschutzhunde Qualen und Stress oder sogar Tod durch Wolfsangriffe aussetzt, indem man Wolfsangriffen keine proaktiven Reaktionen entgegensetzt. Können sie und diesbezüglich weiterhelfen? Wird es möglich werden, Herdenschutzhunde als Landwirtschaftliche Nutztiere zu registrieren, dass das Töten derselben durch Wölfe auch registriert und geahndet wird?

Die klare Haltung zugunsten der Weidewirtschaft und der Landwirtschaft wurde von allen mitwirkenden Ämtern ALT, Plantahof, AJF und ALG und der Branche bei der Erarbeitung des Merkblatts getragen. Auf deren Initiative hin wurde proaktiv innert kürzester Zeit ein Merkblatt geschaffen, das den kantonalen Spielraum maximal ausschöpft und in welcher nicht unwichtige Details, die den Alpbetrieb erleichtern, festgelegt wurden. Die Alternative hätte darin bestanden, dem Druck nichts entgegenzuhalten und auf das von verschiedenen Kreisen, wie Sie selbst oben festhalten, verlangte Abkalbeverbot zu warten.

Es ist nicht vorgesehen, durch Wolfsangriffe zu Tode gekommene HSH als Nutztierrisse bezüglich Wolfsregulation anzurechnen. Mit dem Tierschutzgesetz hat das aber nichts zu tun. Betreffend Tierschutz kann festgehalten werden, dass man sich, wie Ihnen bekannt ist, nicht strafbar macht nach TSchG, wenn man ausgebildete HSH zum Schutz von Nutztieren gegen Wolfsangriffe einsetzt.

13. Krankheiten im Zusammenhang mit Wildtierrissen

Mit der fortschreitenden Schneeschmelze beginnt auch die Wiesenpflege. In diesem Zusammenhang werden vermehrt Überreste von Wildtierrissen auf den Wiesen gefunden. Diese bergen ein grosses Gefahrenpotential. Sollten sie zB. unbemerkt in die Silage gelangen wird das Nervengift Botulinumtoxin gebildet welches schwere fälle von [Botulismus](#) hervorrufen kann an welchem ganze Bestände innert weniger Tagen eingehen können. Die dadurch entstehenden Kosten werden nicht vom Tierseuchenfond übernommen.

Bericht Bauernzeitung: [Botulismus, Wenn der Kuhstall zum Lazarett wird](#)

Es gibt mittlerweile die Möglichkeit hierfür eine private Versicherung abzuschliessen. Auch können die Tiere geimpft werden. Beide dieser Optionen gehen aber zu 100% zu lasten der Landwirtschaft. kann in dieser Hinsicht durch den Kanton Abhilfe geschaffen werden, damit das Risiko und die finanziellen Folgen nicht alleine bei den Landwirten liegen, zB. durch die Aufnahme dieser Krankheit im Kantonalen Seuchenschutzfonds?

Die Aufnahme in den Seuchenfonds ist nicht möglich, weil es sich nicht um eine Seuche handelt und die Versicherung von betrieblichen Risiken in der Landwirtschaft ist keine öffentliche Aufgabe. Das ALG kann betroffenen Betrieben im Einzelfall helfen. Alle bisherigen Fälle waren jedoch auf Kleintiere wie Katzen oder Hasen zurückzuführen. Es muss aber auch festgehalten werden, dass es zur guten Praxis gehört, im Frühjahr die Wiesen zu kontrollieren. Diese Arbeiten gehören zu den Tätigkeiten im Jahresturnus.

14. Ringvorlesung Uni vom Donnerstag, 18. März 2021, 18.15 Uhr

An der Ringvorlesung zum Thema:

“Rückkehr des Wolfs –

*Juristische Überlegungen zwischen Biodiversität, Herdenschutz, Jagd- und
Initiativrecht Prof. Dr. iur. Roland Norer, Universität Luzern*

Die Rückkehr der Large Carnivores (grosse Beutegreifer), insbesondere des Wolfs, sorgt seit Jahren für hitzige Diskussionen, die sich nicht zuletzt in einer rekordverdächtigen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen manifestiert. Zuletzt hat die an der Urne erfolgreiche Initiative gegen die geplante Revision des Jagdgesetzes den tiefen Graben zwischen den städtisch geprägten Räumen und den ländlichen Regionen bei diesem Thema aufgezeigt.

Der Vortrag versucht eine Tour d’Horizon durch die oft etwas vernachlässigten juristischen Aspekte der Problematik. Dabei werden mit Artenschutz und Biodiversität eine Vielzahl an rechtlichen Themen angesprochen: Jagdrecht und Naturschutzrecht, aber auch Agrarrecht, Umweltrecht, Waldrecht oder Tierschutzrecht. Dazu kommen die Vorgaben der Berner Konvention und anderer internationaler Regelwerke, von grossem Interesse ist aber auch das europarechtliche Regime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Dies umso mehr, als diese Wildtiere in der Regel grosse Lebensräume, unabhängig von politischen Grenzen, beanspruchen. Der strenge Schutz führt insbesondere beim Wolf zu Konflikten mit der Landwirtschaft und der Frage legaler Vergrämungen und Entnahmen angesichts der geforderten Alternativenprüfung (Herdenschutzmassnahmen, Entschädigungen). Konflikte bestehen aber auch hinsichtlich der Jagd und damit verbunden den Auswirkungen auf den Wildverbiss, insbesondere im Schutzwald (Naturgefahrenprävention). Nicht zuletzt benötigt die politische Debatte neue Anläufe zur Reform des Jagdrechts und damit zum Ringen um eine Koexistenz zwischen Wolf und menschlichen Aktivitäten. Insbesondere nationale Handlungsspielräume in Bezug auf die Weide- und Alpwirtschaft werden dabei im Zentrum stehen.”

waren auch Personen des ALG und des AJF anwesend. Aus unserer Sicht, wurde im Vortrag nicht Neues erläutert. Valentin Luzi meldete sich auch zu Wort. Wird das ALT die dort, als momentan aus Sicht des Juristen Norer, einzige Möglichkeit das

Schaffen von Weideschutzgebieten in Graubünden für unsere Alp- und Heimweidewirtschaft zügig an die Hand nehmen? Gibt es solche Pläne?

Ob das ALT diesbezüglich etwas unternimmt, können wir nicht beurteilen. Die Schaffung von Weideschutzgebieten kann ein Ansatz unter verschiedenen Massnahmen darstellen.

In der bereits angekündigten nächsten grossen Revision der JSV werden wir uns unter anderem auch für die Schaffung wolfsfreier Gebiete einsetzen, wie sie bereits in einzelnen europäischen Ländern existieren.

15. JSV Änderung in der Vernehmlassung

Wir haben unsere Meinung zur Verordnungsänderung in der Vernehmlassung in einem Schreiben zusammengefasst, welches wir Ihnen anbei überlassen. Wir hoffen, dass sich das ALG auch entsprechend vernehmlassen wird. Die in den Medien als "Lockerung des Wolfsschutz" verkaufte Minirevision, ist eine versteckte Verschärfung. Regulation nur noch von unter jährigen Wölfen, Entschädigungen für Herdenschutz nur noch pauschal, etc. Das Senken der Schadschwellen ist natürlich positiv, aber löst nicht die Probleme. Es ist uns kein Ereignis des vergangenen schadreichen Sommers bekannt, in dem die Anwendung der vorliegenden Vorschläge eine Rudelregulation oder einen Einzelabschuss erleichtert hätten. Als Lösung für die Probleme mit der Nutztierhaltung wird der Herdenschutz angepriesen, welcher sich aber ohne unmittelbare Verteidigungsmassnahmen desselben als zahloser Kettenhund erweisen. Wenn doch die Wirkung der Herdenschutzmassnahmen als erwiesen gilt, kann die Schadschwelle bei Kleinvieh bedenkenlos auf zwei Risse gesenkt werden, da nur Wölfe die ein problematisches Verhalten an den Tag legen eben solche Massnahmen zu überwinden lernen und eben diese Tiere entnommen werden müssten. Herdenschutzhunde gelten beispielsweise nicht einmal als Nutztiere und das Töten von Herdenschutzhunden wird weder als Riss eingestuft, noch gibt es Reaktionsmöglichkeiten auf solche Vorfälle die kommen werden.. Auch für den Fall von Wolfsattacken auf Menschen sind keine Reaktionsmöglichkeiten bei Einzelwölfen vorgesehen, bei Rudeln nicht einmal unmittelbare. Das Töten von Wölfen aufgrund einer Gefährdung von Menschen ist laut JSG und JSV gesetzeswidrig und kann einzig von der Polizei geregelt werden. Wir werden dort nachfragen, ob sie entsprechend ausgerüstet und ausgebildet sind. Die Situation ist aber für uns als Arbeitgeber von Alppersonal sehr beunruhigend.

[Vernehmlassung JSV Revision Frühjahr 2021 Pro alpine Kulturlandschaft](#)

Die Regierung wird demnächst die Stellungnahme des Kantons beim Bund einreichen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass es mit der vorliegenden und sehr kurzfristig eingeleiteten Revision darum geht, möglichst die wichtigsten Punkte und Erleichterungen für den bevorstehenden Alpsommer in Kraft setzen zu können. Wenn die eingereichten Forderungen so hoch sind, dass es langwierige Verhandlungen braucht, werden wir für diesen Sommer keine Anpassung des aktuellen Rechts haben, sprich es bleibt alles beim Alten und damit ist der Alpwirtschaft überhaupt nicht gedient.

Schlusswort

Es gilt primär, sich für den Erhalt und das Überleben der bäuerlichen Familienbetriebe, der Kleinbetriebe und der Sömmerungsbetriebe einzusetzen. Denn an ihnen hängt in unserer ländlichen Gegend letztendlich eine ganze Wertschöpfungskette von materiellem und kulturellem Wert. Sterben unsere Betriebe, stirbt nicht nur die Entwicklung der Regionen sondern ganz rudimentär die Möglichkeit für die nächste Generation unserer Täler sich in Krisenzeiten etwas zu Essen vor Ort zu beschaffen. Das Wissen und die Möglichkeiten auf Grenzertragsflächen etwas Essbares herzustellen ohne die natürlichen Grundlagen zu schädigen ist eine Tradition die erhalten werden muss. Gerade jungen Bauern, die heute noch den Mut haben grosse Investitionen auf sich zu nehmen, brauchen nicht noch mehr Massnahmen zum Herdenschutz und Verordnungen, sondern Perspektiven für die Zukunft. SOFORTmassnahmen und Obergrenzen für die Wolfspopulation. Wir danken bereits jetzt herzlich für Ihre Hilfestellung.

Für

Pro alpine Kulturlandschaft
Silvan Darms
Annette Vieli

Kantonspolizei/Selbstverteidigung gegen Grossraubtiere

Da es für Einzelwölfe, die menschen gefährden töten oder angreifen im JSG (Jagdgesetz) keine Regulationsmöglichkeiten gibt und diese nur nach Polizeirecht gehandhabt werden dürfen, haben wir bei der Polizei nachgefragt.

[Brief an die Fachstelle Waffen des Kantons Graubünden](#)

Die Antwort:

Von: Rüegg Roman <Roman.Rueegg@kapo.gr.ch>

Datum: 22. April 2021 um 08:16:46 MESZ

An: info@pro-alpine-kulturlandschaft.ch

Betreff: AW: Waffen und Feuerwerk zur Verteidigung gegen den Wolf in der Berg- und Alpwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) zu ihren Fragen wie folgt Stellung:

Für Ihre Sorgen und Ängste haben wir Verständnis, denn die Rückkehr der Grossraubtiere und insbesondere die rasche Bestandesentwicklung des Wolfs in unserer Kulturlandschaft stellt alle vor grosse Herausforderungen. Es ist die Aufgabe AJF, Ereignisse im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz vor Ort zu klären und zu erfassen. Bei Wölfen, die sich tagsüber in Siedlungsnähe aufhalten oder sich auch anderweitig auffällig verhalten, werden nach Möglichkeit Vergrämungsaktionen vorgenommen. Den Handlungsmöglichkeiten sind mit der aktuellen Gesetzgebung enge Grenzen gesetzt. Wir bitten Sie, Ihr Anliegen jedoch in die neu vom Bündner Bauernverband gebildeten Kommission für Grossraubtiere einzubringen. Es macht Sinn, wenn die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz koordiniert an einer Stelle bearbeitet werden. In dieser Kommission sind auch die verschiedenen Ämter vertreten.

Zur Frage der Waffen:

Das eidgenössische Waffengesetz erwähnt, dass das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit verboten ist. Dies gilt für sämtliche Waffen, welche im Waffengesetz erfasst sind. Nicht erfasst ist der Pfefferspray als Waffe im Waffengesetz. Demzufolge ist es mündigen Personen erlaubt einen Pfefferspray zu tragen und bei Gefährdung des Lebens einzusetzen. Gemäss dem eidgenössischen Chemikaliengesetz dürfen nur mündige Personen einen Pfefferspray erwerben und tragen.

Freundliche Grüsse

Kantonspolizei Graubünden

Polizia chantunala dal Grischun

Polizia cantonale dei Grigioni

Roman Rüegg

Kommunikation

Mediensprecher

Ringstrasse 2

7000 Chur

<http://www.kapo.gr.ch>

Grossraubtierkommission Bündner Bauernverband

Auf Initiative von Silvan Caduff wählte am 21. April 2021 der Bündner Bauernverband Mitglieder für eine Grossraubtierkommission. Diese hat sich am 3. Mai 2021 erstmals getroffen.

SMS Meldesystem vom AJF

Entstehung

Die erste Form der Info-SMS entstand ursprünglich im 2018. Dabei handelte es sich noch um einzelne Whats App Gruppenchats. Diese wurden von den landwirtschaftlichen Beratern des Plantahof betrieben und existierten nur in einigen Regionen. Der Plantahof kann Ihnen dazu bei Interesse sicherlich noch mehr Infos liefern. Aus Datensicherheitsgründen durfte das Meldesystem in dieser Form nicht weitergeführt werden. Ein Jahr später wurde der erste SMS Dienst in Leben gerufen. Dieser funktionierte ähnlich wie heute. Unsere Wildhüter wurden jeweils zum Ort des Risses gerufen. Nach der Kontrolle vor Ort mussten die Wildhüter per Mail den Plantahof über den Vorfall informieren und danach wurde jeweils das SMS durch den Plantahof ausgelöst. Der Wildhüter definierte jeweils, welche Gebiete oder Gemeinden informiert werden sollen. Der zusätzliche Schritt zwischen dem AJF und dem Plantahof wurde im Sommer 2020 eliminiert. Nun funktioniert der Ablauf so, dass der Wildhüter nach der Kontrolle vor Ort den Riss in unserem neuen System erfasst und den

Bezirkschef informiert. Dieser löst dann direkt aus dem System die SMS aus. Der Text wurde jeweils vom Wildhüter verfasst. Informiert wurden bisher alle Empfänger aller Jagdbezirke, welche sich in einem Radius von 20km um den Riss-Ort befinden bzw. noch angeschnitten werden. Dieser Radius wurde nun auf 40 km erhöht. Als weitere Neuerung werden im Laufe dieses Jahres Standardsätze eingeführt, dass die Formulierungen einheitlich sind und immer dieselben Informationen erwähnt werden.

Inhalte

Ein SMS wird immer dann ausgelöst, falls die Beobachtung verifiziert und wir als sicher oder wahrscheinlich eingestuft werden konnte und einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Ein Grossraubtier oder dessen Spuren werden in einer Region beobachtet, in welche bisher keine oder nur selten Beobachtungen gemacht wurden.
- Nutztierrisse
- Beschädigung von Infrastruktur
- Reproduktionen
- Auffälliges Verhalten von Grossvieh

Neu sollen auch folgende Ereignisse hinzukommen:

- Spezielle Ereignisse (Bsp. Verhaltensauffälligkeiten von Wölfen)

Ansprüche und Zweck

Das AJF möchte mit dem Meldesystem die Landwirtschaft im Kanton Graubünden über die aktuellsten Entwicklungen im Zusammenhang mit Grossraubtieren so zeitnah wie möglich informieren. Die SMS soll wenn möglich jeweils am gleichen Tag ausgelöst werden, an dem sich der Vorfall ereignet hat. In dieser Zeit sollte es möglich sein, dass der Riss-Ort erreicht, das Ereignis untersucht werden kann und der Wildhüter den Vorfall erfassen und den Bezirkschef informieren kann. Der Bezirkschef wiederum muss nach Erhalt der information zurück an seinen Arbeitsplatz und die SMS am Computer auslösen. Wichtig bei diesem ganzen Ablauf ist ausserdem, dass in Zukunft der regionale Herdenschutzberater des Plantahof ebenfalls eine Bewertung vor Ort vornehmen muss. Die Erkenntnisse des Mitarbeiters des Plantahofs werden ebenfalls in den SMS Text einfließen. Da die Grossraubtiere sehr agil sind und in kurzer Zeit grosse Strecken zurück legen können, kann nicht von einem Warnsystem geredet werden. Die Bezeichnung informationssystem ist sicherlich treffender.

Sitzung Gemeindeverband Surselva

Nach dem Brief an den Gemeindeverband Surselva, der auch in verschiedenen Medien publiziert wurde, wurden Vertreter unseres Komitees "Pro alpine Kulturlandschaft" und ein Vertreter des Bauernvereins Surselva in eine Arbeitsgruppe des Gemeindeverbandes eingeladen.

Medienberichte und Links

[Quants lufs dovri en Svizra?](#) (Zeitungsartikel RTR)

[Bericht Grossraubtiere März AJF](#)

[Jahresbericht Wolf 2020 AJF](#)

[Doppelt so viele Wölfe in Graubünden](#) (Zeitungsartikel Schweizer Bauer)

[herdenschutz-pilotprojekt-halten-freiwillige-hirten-den-wolf-im-zaum](#)

SurselvaWolf Monatsbericht

Der April war geprägt durch Bilder und Videos aus dem Reinwald wo das oder die Beverinrudel beinahe Täglich an den Dörfern Hirsche gerissen haben. [Die Bilder und Videos dazu auf Surselva Wolf](#)

Am 05.04.21 wurde ein [Wolf in Davos](#) gesichtet nachdem am Vortag ein [Video aus der Lenzerheide geteilt](#) wurde, welches einen Wolf zeigt der sich von den Pistenfahrzeugen wenig beeindruckt liess.

Am 12.04.21 Wurde in Salouf ein [Wolf an einem Hof gesichtet](#) und Fotografiert.

15.04.21 [Fünf Wölfe wurden am Glaspass](#) fotografiert, kurz danach wurden auch die Überreste eines Risses gefunden.

Am 28.04.21 Wurde in [Bonaduz ein Wolf von einer Wildkamera](#) die an einem Stall befestigt ist aufgenommen.

In der zweiten Aprilhälfte sind die Meldungen und Sichtungen zurückgegangen. Dies hat einerseits damit zu tun, dass die Wölfe sich zum Werfen zu ihren Wurfhöhlen zurückgezogen haben aber auch weil eine Gewöhnung der Bevölkerung stattgefunden hat und dadurch weniger gemeldet wurde. Es ist wichtig, dass jede Sichtung an das AJF gemeldet wird, damit unter Begründung des Verhaltens einzelner Wölfe zB. eine Regulierung beantragt werden kann.

Für den Bauernverein Surselva:

Silvan Caduff

curoms@kns.ch

Für Wolf Info Surselva:

Annette Vieli

hofplatta@bluewin.ch

Für Surselva Wolf:

Silvan Darms

silvan_darms@hotmail.com